

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
3003 Bern

Elektronisch an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 30. August 2024

## **Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025: Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Die schweizerischen Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine und Dachziegel für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische Familienunternehmen und KMU, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Gewinnung des zur Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln notwendigen Rohstoffs – Ton – erfolgt ausschliesslich in den eigenen Tongruben in der Schweiz, welche sich jeweils in unmittelbarer Nähe der Produktionsstätten befinden. Tongruben stellen überdies aufgrund ihrer geologischen Eigenschaften wertvolle und sichere Deponiestandorte dar.

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

**Ziegelindustrie Schweiz beurteilt den vorliegenden Entwurf der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) in einem Punkt als kritisch. Der Bundesrat begründet in seinem erläuternden Bericht die Kompetenzverschiebung für die Bewilligung des Exports von sauberem Aushub- und Ausbruchsmaterial ins grenznahe Ausland zu den Kantonen mit der Vereinfachung des Bewilligungsprozesses, ohne dabei die für den Export notwendigen Kriterien anpassen zu wollen. Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist der Export von sauberem Aushub- und Ausbruchsmaterial grundsätzlich kritisch zu beurteilen, könnte dieses im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft künftig doch allenfalls auch in der Schweiz genutzt werden. Gegen eine schlichte Vereinfachung des Bewilligungsprozesses ist zwar nichts einzuwenden, allerdings ist sicherzustellen, dass die Ausfuhren von sauberem Aushub- und Ausbruchsmaterial aufgrund der neuen Zuständigkeit nicht zunehmen und durch die unscharfe Definition von „grenznahem Ausland“ missbraucht werden.**

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 sollen Änderungen an fünf Verordnungen vorgenommen werden. Für Ziegelindustrie Schweiz ist insbesondere die Neuregelung des Bewilligungsverfahrens unter Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> E-VeVA von Bedeutung, weshalb sich vorliegende Stellungnahme ausschliesslich auf die genannte Verordnungsänderung bezieht. Mit Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> E-VeVA sollen neu die Kantone anstelle des BAFU abschliessend über die Ausfuhr von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchsmaterial entscheiden können. Das kantonale Bewilligungsverfahren soll sich dabei nach den Artikeln 15 bis 21 VeVA richten.

Ziegelindustrie Schweiz erachtet die Ausfuhr von sauberem Aushub- und Ausbruchsmaterial vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich bei der Schweiz um ein rohstoffarmes Land handelt, und mit Blick auf die wachsende Bedeutung der Kreislaufwirtschaft als nicht zielführend. Die Ausfuhr von sauberem Material, welches möglicherweise künftiges Verwendungspotenzial aufweist, sollte vermieden werden. Mit der vorliegenden Änderung soll es zwar lediglich zu einer Änderung der Verantwortlichkeit im Rahmen des Bewilligungsverfahrens kommen, dennoch ist die Praxis aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz grundlegend in Frage zu stellen und in Bezug auf die vorliegende Änderung gilt es sicherzustellen, dass die Neuorganisation des Bewilligungsverfahrens nicht zu einer vermehrten Ausfuhr von sauberem Aushub- und Ausbruchsmaterial führt. Darüber hinaus ist näher zu definieren, was unter dem Begriff „grenznahe[s] Ausland“ (Art. 15 Abs. 1bis E-VeVA) zu verstehen ist. Es gilt strikt zu vermeiden, dass künftig sauberes Aushub- und Ausbruchsmaterial aus der ganzen Schweiz ins Ausland ausgeführt wird und dass die Ausfuhr nur in Ausnahmefällen und in Grenzkantonen bewilligt wird.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Überlegungen bedarf der vorliegende Entwurf weitere Anpassungen, um die Ausfuhrpraxis mit Blick auf die Kreislaufwirtschaft zu optimieren und um möglichen Missbrauch durch eine vermehrte Ausfuhr von sauberem Aushub- und Ausbruchsmaterial aus der ganzen Schweiz ins grenznahe Ausland aufgrund der unpräzisen Definition von „ins grenznahe Ausland“ (Art. 15 Abs. 1bis E-VeVA) zu vermeiden.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse

**Ziegelindustrie Schweiz**



Michael Fritsche  
Präsident



Benjamin Schmid  
Geschäftsführer